

Vertrag über die betriebspraktische Ausbildung im Ausbildungsberuf Fachpraktiker / Fachpraktikerin Hauswirtschaft

zwischen

- **Ausbildungsträger:**

verantwortliche/r Ausbilder/in:

- **Betrieb der betriebsprakt. Ausbildung:**

verantwortliche Fachkraft:

- **Auszubildende/r:**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Zwischen dem Ausbildungsträger und der/dem Auszubildenden wurde ein Ausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker / Fachpraktikerin Hauswirtschaft abgeschlossen. Der Ausbildungsträger ist Ausbildender gem. § 10 BBiG und in vollem Umfang verantwortlich für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsregelung sowie des Ausbildungsplans.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Durchführung der betriebspraktischen Ausbildung für die/den oben genannte/n Auszubildende/n im oben genannten Betrieb im Rahmen des nach Absatz 1 abgeschlossenen Ausbildungsvertrages.
Die betriebspraktische Ausbildung ist verbindlicher Teil der Ausbildung.
- (3) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Personen.

§ 2 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer vonbis
- (2) Dieser Vertrag endet mit dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Pflichten des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung der/dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsregelung und des Ausbildungsplans nach Abstimmung mit dem Ausbildungsträger betriebspezifisch im Bereich:

- Verpflegung und Service
- Hausreinigung und Service
- Textilreinigung und Service

zu vermitteln

2. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten
3. im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die hierfür die notwendige Eignung aufweisen
4. die Ausbildung an Arbeitsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dafür geeignet sind
5. die technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
6. die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an außerbetrieblichen Unterweisungen, die Förderangebote des Ausbildungsträgers sowie den Besuch der Berufsschule freizustellen
7. den Ausbildungsträger über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere Fehlzeiten, unverzüglich zu informieren
8. im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung das Berichtsheft zu kontrollieren und gegenzuzeichnen
9. die/den Auszubildende/n nicht zu anderen als zu Ausbildungszwecken einzusetzen
10. im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung der zuständigen Stelle die Prüfung der Eignung zu ermöglichen
11. dem Ausbildungsträger zum Zweck(e) der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages den Zutritt in den Betrieb zu gewähren

§ 4 Pflichten des Ausbildungsträgers

Der Ausbildungsträger ist als Ausbildender nach dem BBiG für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich. Er verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages insbesondere:

1. zur Fortführung des Stütz- und Förderunterrichts sowie der sozialpädagogischen Begleitung in enger Abstimmung mit dem Betrieb sowie allen weiteren beteiligten Stellen.
2. sich regelmäßig in den Betriebsräumen des Betriebes davon zu überzeugen, dass der/die Auszubildende ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt wird.

§ 5 Pflichten des/der Auszubildenden

In Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der/die Auszubildende an den vom Ausbildungsträger angebotenen Förderangeboten teilzunehmen.

§ 6 Urlaub

Die Urlaubsgewährung erfolgt durch den Ausbildungsträger in Abstimmung mit dem Betrieb.

§ 7 Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Zusätzliche Regelungen

- (1) Der Betrieb führt zu Beginn der betriebspraktischen Ausbildung entsprechend den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eine Unfallschutz- und Gesundheitsschutzunterweisung mit dem/der Auszubildenden durch, in welcher der/die Auszubildende auf alle denkbaren Gefahrenpunkte hingewiesen wird. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Ausbildungsträger in Kopie zu übergeben.
- (2) Der Betrieb informiert den Ausbildungsträger unverzüglich über Arbeits- und Wegeunfälle der/des Auszubildenden oder nach der Bekanntgabe einer Schwangerschaft der Auszubildenden. Eine ggf. durch das Gewerbeaufsichtsamt geforderte arbeitsmedizinische Untersuchung/Gefährdungsbeurteilung gem. Mutterschutzgesetz wird am Ausbildungsplatz durchgeführt.
- (3) Der Betrieb erstellt nach Ablauf der betriebspraktischen Ausbildung ein Zeugnis.
- (4) Falls der/die Auszubildende auswärts eingesetzt werden soll (z. B. Teilnahme an einer Dienstreise/Fortbildungsveranstaltung) ist dies vorher mit dem Ausbildungsträger abzustimmen.
- (5) Persönliche Daten des/der Auszubildenden dürfen ohne sein/ihr Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb der Agentur für Arbeit oder des Ausbildungsträgers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten (§ 78 SGB X).

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Ausbildungsträger, den Betrieb und die/den Auszubildende/n bestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildungsträger

Unterschrift Betrieb

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)